

Merkblatt
zu
Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten

1. Grundsatz

Die wichtigsten zurzeit geltenden Regelungen sowie ein Anzeigevordruck sind im Intranet-/Internetauftritt des Geschäftsbereichs Personal veröffentlicht und unter „**Rechtsgrundlagen / Links**“ am Ende dieses Merkblattes aufzurufen.

Für die Anzeige einer Nebentätigkeit ist der bereitgestellte **Vordruck** zu benutzen und auf dem Dienstweg, d.h. über die Leitung der jeweiligen Einrichtung, dem Geschäftsbereich Personal zuzuleiten. Dabei müssen die erforderlichen Nachweise insbesondere über Art, Umfang, Vergütung und den Auftraggeber der Nebentätigkeit erbracht werden. **Ausnahmen** sind nachstehend unter Punkt 8 dargestellt.

Der vom Vorstand beauftragte Geschäftsbereich Personal prüft die Nebentätigkeitsanzeige dahingehend, ob **dienstliche Interessen beeinträchtigt werden** und ggf. eine Untersagung der Nebentätigkeit in Betracht kommt. Wenn aus der Nebentätigkeitsanzeige keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu folgern ist, wird die Anzeige zur Personalakte genommen. **Eine gesonderte schriftliche Information der Beamtin / des Beamten ist nicht vorgesehen.**

2. Verfahren gemäß § 75 Nieders. Beamtengesetz (NBG) - vorherige Anzeige -

Die Übernahme einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich **einen Monat vorher** anzuzeigen. Ausnahmen sind in § 5 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) enthalten.

3. Verhältnis von Nebentätigkeit zu Dienstaufgabe

Unter dem Begriff der Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verstehen, die nicht zum Kreis der übertragenen Aufgaben im Hauptamt (Dienstaufgaben) gehört. Die den Beamtinnen / Beamten obliegenden Dienstaufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigen darf.

4. Möglichkeit der Untersagung von Nebentätigkeiten - § 73 NBG -

Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Ein solcher Untersagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin/des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche 8 Stunden - überschreitet;
- die/den Beamtin/Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann;
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Universitätsmedizin Göttingen tätig wird oder tätig werden kann;

- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der/des Beamtin/Beamten bei der dienstliche Tätigkeit beeinflussen kann;

5. **Ausübung der Nebentätigkeit - § 74 NBG -**

Die Nebentätigkeit ist grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur möglich, soweit ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt worden ist.

Für den unter 8. beschriebenen Personenkreis, der nicht unter die Arbeitszeitregelung fällt, gelten diese Grundsätze nicht.

6. **Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**

Bei Nebentätigkeiten, die für einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübt werden, besteht grundsätzlich Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden. Nähere Einzelheiten und Ausnahmeregelungen sind in § 9 der NNVO zu finden.

7. **Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Stiftung - § 11 NNVO -**

- Genehmigung der Inanspruchnahme

Jede Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Stiftung zur Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht.

- Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Stiftung ist ein angemessenes Entgelt (Nutzungsentgelt) zu entrichten.

8. **Ausnahmen von der Anzeigepflicht - § 23 Absatz 2 NHG –**

Der in § 40 des Beamtenstatusgesetzes verankerten Anzeigepflicht unterliegt nicht eine **schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie eine Gutachterstätigkeit** von **Professorinnen und Professoren** sowie von **Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**. Gemeint sind hierbei die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 sowie C 3 bis C 4. Auch die außertariflichen Beschäftigten in vergleichbarer Position werden von dieser Ausnahmeregelung erfasst, soweit der jeweilige Dienstvertrag nicht abweichende Regelungen erhält.

Für den genannten Personenkreis findet außerdem § 75 Satz 3 NBG keine Anwendung. Diese Regelung **entbindet** von der grundsätzlich im Rahmen der Anzeige einer Nebentätigkeit bestehenden **Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der hieraus entstehenden Entgelte und geldwerten Vorteile**.

Weitergehende Auskünfte zum Nebentätigkeitsrecht erteilt Ihnen gern Ihr/e zuständige/r Personalsachbearbeiter/in im Geschäftsbereich Personal.

Rechtsgrundlagen / Links:

- [Auszug aus dem ab 01.04 2009 geltenden Nds. Beamtengesetz \(NBG\) - neu -](#)
- [Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz \(BeamtStG\) - § 40 - neu -](#)
- [Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz \(NHG\) - § 23 - neu -](#)
- [Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung \(NNVO\) - neu -](#)
- [Hochschulnebentätigkeitsverordnung](#)
- [Vordruck Anzeige Nebentätigkeit - neu -](#)